Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6216**

17. Wahlperiode 10. 06. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Niema Movassat, Christine Buchholz, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5890 –

Beschäftigung von Lobbyisten im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Vorbemerkung der Fragesteller

Lobbyisten nehmen immer stärker Einfluss auf Politik und Öffentlichkeit. In Berlin arbeiten laut LobbyControl – Initiative für Transparenz und Demokratie e. V. schätzungsweise 5 000 Lobbyisten. Ihre Aufgabe ist die gezielte Einflussnahme auf politische Entscheidungen.

Dass Interessengruppen ihre Anliegen zu Gehör bringen und ihre Wünsche und Bedenken in die politische Entscheidungsfindung einbringen, ist legitim. Meinungs- und Koalitionsfreiheit sind zentrale demokratische Grundrechte. In seiner heutigen Ausprägung bringt der Lobbyismus jedoch die Demokratie in Bedrängnis.

Laut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Einsatz von außerhalb des öffentlichen Dienstes Beschäftigten (externen Personen) in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2008 soll der Einsatz von externen Personen im Regelfall sechs Monate nicht überschreiten und dauerhafter Bedarf an Fachwissen nicht durch externe Personen gedeckt werden. Der Einsatz externer Personen aus Unternehmen und Institutionen, zu denen die Institution der Bundesverwaltung in den letzten zwei Jahren Geschäftsbeziehungen unterhalten hat, wird als nicht zulässig erklärt. Ebenso wenig zulässig ist der Einsatz externer Personen u. a. in leitenden Funktionen, in Funktionen im Leitungsbereich und in zentralen Kontrollbereichen, in Funktionen mit abschließender Entscheidungsbefugnis, in Funktionen, deren Ausübung die konkreten Geschäftsinteressen der entsendenden Stelle unmittelbar berührt, sowie in Funktionen im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Laut dem aktuellen Bericht des Bundesministeriums des Innern zu externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an das Parlament beschäftigen die Bundesministerien dennoch weiterhin zahlreiche externe Mitarbeiter an wichtigen Positionen: Allein 56 Externe – zum Beispiel Angestellte von Lobbyorganisationen – haben im zweiten Halbjahr 2010 in der Bundesverwaltung gearbeitet.

Auch im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) soll ein Mitarbeiter des Bundesverbandes der Deutschen In-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 7. Juni 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

dustrie e. V. (BDI) beschäftigt und unter anderem für die „Koordinierung von BMZ-Positionen“ zuständig sein. Da das BMZ z. B. im Rahmen der Rohstoffstrategie, aber auch durch die Förderung des Einsatzes von kleinen und mittleren Unternehmen in der Entwicklungszusammenarbeit eng mit dem BDI zusammenarbeitet, ist durchaus von einem beachtlichen Interessenkonflikt auszugehen.

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des BDI derzeit im BMZ beschäftigt ist, und wenn ja, seit wann und für welchen Zeitraum (genaue Datumsangabe), und wenn ja, ist sie/er unter anderem für die „Koordinierung von BMZ-Positionen“ zuständig, und mit welchen weiteren Aufgaben ist sie/er betraut (genaue Bezeichnung der Arbeitsfelder laut Arbeitsvertrag, aufgrund weiterer Vereinbarungen und aufgrund von Dienstanweisungen)?

Im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ist ein Mitarbeiter des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Einsatz von außerhalb des öffentlichen Dienstes Beschäftigten (externe Personen) in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2008 (VV) eingesetzt. Der Einsatz erfolgt vom 15. September 2010 bis 14. September 2012 im Rahmen eines gegenseitigen Personalaustausches zwischen BDI und BMZ. Ein Mitarbeiter des BMZ ist für den Zeitraum zum BDI entsandt. Dieser Personalaustausch ist nicht neu, sondern besteht seit 1997 unter verschiedensten Bundesregierungen.

Der Mitarbeiter des BDI ist im Fachreferat mit Zuständigkeit für OECD/DAC, G7/G8/G20; Zusammenarbeit mit anderen Gebern; ODA-Statistik eingesetzt. Der in diesem Kontext auf zwei Jahre angelegte Personalaustausch zwischen dem BMZ und dem BDI dient dazu, Wirtschaftsvertreter für Entwicklungspolitik und BMZ-Mitarbeiter für Wirtschaftsthemen zu sensibilisieren. Thematisch arbeitet der Austauschpartner des BDI im Team „G8/G20 und andere Geber“ mit. Er unterstützt dabei die für diesen Bereich zuständigen Verantwortlichen vorwiegend dabei, die Erstellung des diesjährigen G8-Accountability-Berichts innerhalb des BMZ zu koordinieren und die Sitzungen der G20-Arbeitsgruppe Entwicklung vorzubereiten.

2. Wie viele weitere externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter welcher Institutionen, Organisationen und Unternehmen sind derzeit im BMZ beschäftigt, (bitte jeweils unter Angabe der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, der Positionen und der Aufgabenbereiche)?

Neben dem Mitarbeiter des BDI ist im BMZ zurzeit ein weiterer externer Mitarbeiter im Sinne der VV vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) im BMZ tätig. Der Mitarbeiter des DAAD hospitiert vom 15. März 2011 bis 30. Juni 2011 im BMZ mit dem Ziel des gegenseitigen Wissenstransfers und Erfahrungsaustausches. Er ist im für Bildung zuständigen Fachreferat im Themenbereich zu Hochschulkooperationen eingesetzt. Der Einsatz erfolgte nach Maßgabe und Vorgaben der VV vom 17. Juli 2008.

3. Kann das BMZ den Einsatz von externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus ausschließen und damit die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift, dass dauerhafter Bedarf an

Fachwissen im BMZ nicht durch externe Personen gedeckt wird, gewährleisten?

Nach Ziffer 2.3 der VV soll der Einsatz von externen Personen im Regelfall sechs Monate nicht überschreiten, eine längere Einsatzdauer kann in begründeten Fällen jedoch vorgesehen werden. Der BDI-Mitarbeiter wird in einem über sechs Monaten hinausgehenden Zeitraum eingesetzt, da aufgrund der Komplexität der Thematik und der Verfahren der angestrebte Wissenstransfer nur möglich und sinnvoll ist, sofern der beiderseitige Austausch über einen längeren Zeitraum erfolgt.

Der Einsatz des BDI-Mitarbeiters erfolgte nach den Vorgaben der VV. Das BMZ kann daher ausschließen, dass durch den Einsatz externer Personen dauerhafter Bedarf an Fachwissen durch externe Mitarbeiter gedeckt wird.

4. Kann das BMZ den Einsatz von externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitenden Funktionen, in Funktionen im Leitungsbereich und in zentralen Kontrollbereichen, in Funktionen mit abschließender Entscheidungsbefugnis, in Funktionen, deren Ausübung die konkreten Geschäftsinteressen der entsendenden Stelle unmittelbar berührt, sowie in Funktionen im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge ausschließen?

Da vor dem Einsatz externer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen eine Prüfung gemäß der durch die VV vorgeschriebenen Verfahren vorgenommen wird, können die oben genannten, nach der VV unzulässigen Einsätze für das BMZ ausgeschlossen werden.

5. Wie viele befristete externe Arbeitsverträge hat das BMZ derzeit abgeschlossen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter welcher Institutionen, Organisationen und Unternehmen sind derzeit im BMZ beschäftigt (bitte jeweils unter Angabe der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, der Positionen und der Aufgabenbereiche)?

Nach Ziffer 1.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Einsatz von außerhalb des öffentlichen Dienstes Beschäftigten (externen Personen) in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2008 sind befristete Arbeitsverträge von deren Anwendungsbereich ausgenommen. Personen mit befristeten Arbeitsverträgen sind, wie unbefristet Beschäftigte auch, vollständig in die Organisations- und Weisungsstrukturen der Behörde integriert und ein Teil der Mitarbeiterschaft. Befristet Beschäftigte sind daher keine externen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Sinne der o. g. Verwaltungsvorschrift. Externe Person im Sinne der Verwaltungsvorschrift ist dagegen, wer außerhalb des öffentlichen Dienstes in einem Arbeitsverhältnis steht und vorübergehend und unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses in der Bundesverwaltung tätig ist.

Zum aktuellen Einsatz von externen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

6. Wie viele weitere externe entgeltliche Auftragsverhältnisse, die Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen zum Gegenstand haben, hat das BMZ derzeit abgeschlossen und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern welcher Institutionen, Organisationen und Unternehmen (bitte jeweils unter Angabe der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, der Positionen und der Aufgabenbereiche)?

Die Frage bezieht sich auf Auftragsverhältnisse im Sinne von Ziffer 1.3 der genannten Verwaltungsvorschrift (VV vom 17. Juli 2008).

Das BMZ hat für das Jahr 2010 die Daten gemäß der Definition der externen Berater des BMF erhoben (Rundschreiben des BMF zur Haushaltsführung 2010 vom 7. April 2010). Zur Beantwortung der Frage 6 ist eine weitere Erhebung erfolgt, um den „derzeitigen" Stand der externen entgeltlichen Auftragsverhältnisse zu ermitteln.

Im Sinne der zugrunde gelegten VV bestehen gegenwärtig fünf externe Auftragsverhältnisse. Die Definition umfasst nur Beraterverträge über einem Vertragsvolumen von > 50 000 Euro (d. h. keine Dienstleistungen/Werkverträge und keine geringeren Aufträge); im Einzelnen handelt es sich um folgende, derzeit laufende externe Auftragsverhältnisse:

Vertragszweck (stichwortartig)	Beauftragte Organisation/ Unternehmen	Projektlaufzeit (von/bis)
Einführung der elektronischen Akte mit DOMEA	CSC Deutschland Solutions GmbH	4. 1.–31. 12. 2011
Softwareentwicklung und Produkt-Costumizing	SAW Systemanalyse Weissenbach AG	1. 1.–31. 12. 2011
„Erweiterung und Aufstockung Prozess- und Anforderungsanalyse MEMFIS"	Software AG	1. 1.–30. 9. 2011
Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsanalyse	Rambøll Management GmbH	1. 12. 2010–19. 5. 2011
Fachliche Beratung zur Gründung eines unabhängigen Evaluierungsinstitutes	Bearing Point	1. 3.–30. 10. 2011

7. Inwiefern kann das BMZ garantieren, dass die Beschäftigung externer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht der Einsparung von Arbeitsplätzen auch im Zuge der Strukturreform der technischen Zusammenarbeit und der damit einhergehenden Verschmelzung der drei Durchführungsorganisationen der technischen Zusammenarbeit Deutscher Entwicklungsdienst (DED), Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH (InWEnt) und Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) zur Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), gedient hat und dient?

Der Einsatz von Externen erfolgt mit dem Ziel des gegenseitigen Wissenstransfers und dient nicht der Einsparung von Arbeitsplätzen. Es besteht weder ein unmittelbarer noch ein mittelbarer Zusammenhang zwischen dem Einsatz externer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und der Reform der Vorfeldorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit.

8. Aus welchen Gründen werden die externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils vom BMZ beschäftigt (bitte konkrete Angabe von Gründen für jedes externe Beschäftigungsverhältnis)?

Beide aktuellen Einsätze externer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im BMZ dienen dem Wissenstransfer und dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch.

9. Wer bzw. welche Abteilung im BMZ ist zuständig für die Entscheidung, externes Personal zu beschäftigen?

Die Prüfung der Vereinbarkeit von Einsätzen externer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit der VV und damit die Entscheidung über den konkreten Einsatz obliegen den zuständigen Fachreferaten in der Abteilung 1 (Zentralabteilung).

10. Wie viel externes Personal welcher Organisationen, Institutionen und Unternehmen wurde seit 1998 vom BMZ beschäftigt (nach Jahren und Abteilungen aufgeschlüsselt)?

Bei dieser Fragestellung wird die Definition der VV zugrunde gelegt, auch wenn diese Fälle teilweise vor Inkrafttreten der VV auftraten. Neben den beiden aktuellen, in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 aufgeführten Fällen sind folgende Einsätze von externen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen seit 1998 bekannt:

Jahr	Einsatz in Abteilung des BMZ	Personen	Organisation/Unternehmen
1998	damalige Abteilung 3 (Globale und sektorale Aufgaben; Europäische und multilaterale Entwicklungspolitik; Afrika; Naher Osten)	1	Siemens AG (ein Jahr)
1999	damalige Abteilung 3 (siehe oben)	1	Asea Brown Boveri (ABB) AG (ein Jahr)
2005	Damalige Abteilung 2 (Entwicklungspolitik mit Ländern in Regionen; Asien; Lateinamerika; Türkei und Iran; Transform-Programm)	1	Alstom (ein Jahr)
2006	damalige Abteilung 2	1	ABB (3 Monate)
	damalige Abteilung 3	1	PWC (3 Monate)
2008	damalige Abteilung 3	1	Berliner Wasserbetriebe (6 Monate)

11. Wie verhindert das BMZ Interessenkonflikte dieser externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im jeweils konkreten Fall?

Vor dem Einsatz von externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt eine Risikoabschätzung nach Ziffer 3.1 der VV, um zu prüfen, ob der Einsatz im Hinblick auf mögliche Interessenskollisionen oder der Erzielung von Wettbewerbsvorteilen vertretbar ist.

Externe Personen im BMZ werden nur eingesetzt, sofern Interessenskollisionen auszuschließen sind.

12. Wie hat sich der Personalbestand des BMZ insgesamt und in diesen Abteilungen seit 1998 entwickelt?

Die Planstellen/Stellenentwicklung des Personalbestandes des BMZ seit 1998 sind wie folgt:

Haushaltsjahr	Personalbestand (gesamt)
1998	517,5
1999	523
2000	508
2001	505
2002	515
2003	504
2004	493,5
2005	487,5

Haushaltsjahr	Personalbestand (gesamt)
2006	487
2007	483,5
2008	493,5
2009	498
2010	512
2011	499

Die Aufteilung der auf Planstellen/Stellen geführten Personen auf Abteilungen ist aufgrund diverser Reorganisationen nicht in aussagekräftiger Form darzustellen.

13. Gab es im BMZ seit Regierungsantritt 2009 insgesamt einen personellen Aufwuchs, und wenn ja wie viele Stellen, und wenn ja, wie viele dieser Positionen wurden durch externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besetzt?

Im Vergleich des Haushalts 2009 mit dem Haushalt 2011 gab es keinen personellen Aufwuchs (s. o.). Externe Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gemäß VV wurden während dieses Zeitraums nicht auf Stellen/Planstellen geführt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333